

BETRIEBSSATZUNG

des

Beteiligungsmanagementbetriebes der Landeshauptstadt Saarbrücken (BMS) vom 07.05.2013

§ 1 Bezeichnung des Betriebes

Der Betrieb trägt die Bezeichnung

“Beteiligungsmanagementbetrieb der Landeshauptstadt Saarbrücken (BMS)”.

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 2 Rechtsgrundlagen des Betriebes

Der Betrieb wird nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.

§ 3 Organe des Betriebes

Für Entscheidungen des Betriebes sind der Stadtrat, der Werksausschuss, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung zuständig.

§ 4 Gegenstand und Zweck des Betriebes

1. Der Beteiligungsmanagementbetrieb nimmt Aufgaben der Landeshauptstadt Saarbrücken hinsichtlich der Verwaltung ihrer Beteiligungen wahr. Er unterstützt die in den Aufsichtsgremien vertretenen Rats- und Verwaltungsmitglieder bei der Ausübung ihrer Überwachungsfunktion. Die Verwaltungsaufgaben werden überwiegend im Interesse der Stadt durchgeführt:

Beim Beteiligungscontrolling werden Steuerungs- und Kontrollinformationen sowie Instrumente zur Führungsunterstützung für die Oberbürgermeisterin (Verwaltungsführung) und den Stadtrat (Politische Führung) bereitgestellt. Das Beteiligungscontrolling liegt auch im Interesse der Gesellschaften und wird für diese wahrgenommen, kann sich auch auf interne Revisionsleistungen beziehen.

2. Der Betrieb kann darüber hinaus alle seinen Zweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebeneinrichtungen betreiben.
3. Der Betrieb kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der übrigen Einrichtungen der Landeshauptstadt Saarbrücken und im gesetzlich zulässigen Umfang der Dienste geeigneter Dritter bedienen.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 25.564,59 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausendfünfhundertundvierundsechzig Euro neunundfünfzig Cent) festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 6 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch das Kommunal-selbstverwaltungsgesetz und durch die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Das sind insbesondere:

1. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes nach § 35 Nr. 17a KSVG,
2. die Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen nach § 13 Abs. 3 EigVO,
3. die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes nach § 14 Abs. 5 EigVO, wenn diese 50.000 EURO überschreiten,
4. die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung des Betriebes geltenden Vorschriften nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 EigVO,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Behandlung des Jahresergebnisses nach § 35 Nr. 17a KSVG,
6. die Wahl der Werkleitung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 EigVO,
7. der Erlass und die Änderung der Betriebssatzung nach § 35 Nr. 12 KSVG,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 EigVO.

§ 7 Werksausschuss (Beteiligungsausschuss)

1. Für den Betrieb ist gemäß § 5 Abs. 1 EigVO i.v.m. § 48 KSVG ein Werksausschuss zu bilden. Der Werksausschuss (Beteiligungsausschuss) hat ebenso viele Mitglieder wie der Haupt- und Wirtschaftsausschuss.
2. Der Werksausschuss bereitet die den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.
3. Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit des Stadtrates (§ 6 Betriebssatzung), der Oberbürgermeisterin (§ 8 Betriebssatzung) oder der Werkleitung (§ 9 Betriebssatzung) gehören.

Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:

- a. die Ernennung, die Einstellung, Eingruppierung, Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassung aller Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9, soweit diese Zuständigkeiten nicht dem Stadtrat gem. § 35 Ziff. 11 KSVG vorbehalten sind,
- b. Mehrausgaben im Vermögensplan nach § 14 Abs. 5 EigVO, wenn diese im Einzelfall mehr als 25.000 EUR betragen, aber 50.000 EUR nicht überschreiten.
- c. die Vergabe von Gutachten, wenn der Auftragswert 25.000 EUR überschreitet und 50.000 EUR nicht übersteigt (entsprechend § 9 Abs. 3 lit. i),
- d. Auftragserhöhungen und -erweiterungen, die 10 % der ursprünglichen Auftragssumme überschreiten, jedoch die einzelne Auftragserhöhung mindestens 25.001 EUR und höchstens 50.000 EUR beträgt,
- e. den Erlass von Forderungen aller Art, wenn diese im Einzelfall mehr als 1.000 EUR betragen, aber 50.000 EUR nicht überschreiten (entsprechend § 9 Abs. 3 lit. h),

- f. die Stundung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
- g. den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, bis zu einem Auftragswert von 500.000 EUR,
- h. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren außer Arbeitsgerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit dies nicht dem Stadtrat vorbehalten ist,
- i. die Vergabe von Bauaufträgen, wenn der Auftragswert 100.000 EUR überschreitet bis zu einem Auftragswert von 500.000 EUR (entsprechend § 9 Abs. 3 lit. k).

§ 8 Oberbürgermeisterin

1. Die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte der Werkleitung und der Bediensteten des Betriebes.
2. (2) Die Oberbürgermeisterin kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheitlichkeit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

§ 9 Werkleitung

1. Die Werkleitung besteht aus einem/einer oder mehreren Werkleitern oder Werkleiterinnen. Die Mitglieder der Werkleitung vertreten sich gegenseitig. Besteht die Werkleitung nur aus einem/einer Werkleiter/Werkleiterin, bestellt die Oberbürgermeisterin für den Vertretungsfall im Benehmen mit der Werkleitung und mit Zustimmung des Werksausschusses einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin.
2. Die Werkleitung entscheidet einstimmig. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin.
3. Die Werkleitung leitet den Betrieb gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, den Beschlüssen des Stadtrates, des Werksausschusses sowie den Weisungen der Oberbürgermeisterin in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin in eigener Verantwortung. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:
 - a. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - b. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 8,
 - c. der Einsatz des Personals im Rahmen des Direktionsrechtes,
 - d. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 12 EigVO), des Zwischenberichtes (§ 18 EigVO), des Jahresabschlusses (§ 19 ff EigVO) und des Lageberichtes (§ 23 EigVO),
 - e. Mehrausgaben des Vermögensplanes gem. § 14 Abs. 5 EigVO, wenn diese im Einzelfall nicht mehr als 25.000 EUR betragen,
 - f. die Stundung von Forderungen von bis zu 48 Monaten, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen,
 - g. die befristete Niederschlagung von Forderungen
 - h. die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 1.000 EUR,

- i. die Vergabe von Gutachten bis zu einem Auftragswert von 25.000 EUR,
- j. die Vergabe von Aufträgen für Lieferung und Leistung bis zu einem Betrag von 50.000 EUR,
- k. die Vergabe von Bauaufträgen bis zu einem Betrag von 100.000 EUR,
- l. die Auftragserhöhung und -erweiterung bis zu 10 % der ursprünglichen Auftragssumme, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von 25.000 EUR.

§ 10 Vertretung des Betriebes

1. Die Oberbürgermeisterin ist die gesetzliche Vertreterin der Stadt in Angelegenheiten des Betriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Im Übrigen ist gesetzlicher Vertreter die Werkleitung.
2. Erklärungen, durch die der Betrieb verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die der Betrieb auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer allgemeinen Vertreterin oder ihrem allgemeinen Vertreter oder seiner allgemeinen Vertreterin oder seinem allgemeinen Vertreter unter Beifügung ihrer oder seiner Amts- oder Funktionsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

§ 11 Personalwirtschaft des Betriebes

1. Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Betrieb beschäftigten Beamten sind im Stellenplan der Stadt zu führen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich anzugeben.
2. Durch das Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der EigVO.

§ 14 Prüfung des Betriebes

Die Prüfung des Betriebes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird vom Stadtrat ein Abschlussprüfer bestellt (§ 124 KSVG).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Die bisher geltende Betriebssatzung tritt damit außer Kraft.

Saarbrücken, den 07.05.2013

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin